

V_ZR_212/54

Verkündet
am 6. Mai 1955
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma C [REDACTED], Verwaltungsgesellschaft mbH in
D [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer,
Josef A [REDACTED] in D [REDACTED]-O [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Helene L [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in
K [REDACTED] G [REDACTED] N.Y.,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 6. Mai 1955 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. von Normann, Dr. Hückinghaus, Schuster, Dr. Oechßler
und Dr. Großmann
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
7. April 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revi-
sionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr Schwiegersohn, der Kaufmann Fred Go [REDACTED] waren Gesellschafter der Firma Gebrüder Al [REDACTED] GmbH in H [REDACTED]/W [REDACTED], die später aufgelöst wurde. Am 28. Juli 1936 verkaufte die Firma Gebrüder Al [REDACTED] GmbH unter politischem Druck ihr auf den Grundstücken in H [REDACTED]/W [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED], Lu [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED] und frühere Hin [REDACTED]straße [REDACTED] betriebenes Handelsunternehmen, das von der Firma Franz F [REDACTED] GmbH in H [REDACTED]/W [REDACTED] weitergeführt wurde.

Die Klägerin war außerdem Eigentümerin einer Reihe von weiteren Grundstücken. Diese verkaufte sie im Zug der sogenannten "Arisierung" an die Beklagte, die damals die Firma Grundstücksgesellschaft B [REDACTED]straße GmbH in H [REDACTED]/W [REDACTED] führte. Später verlangten die Klägerin und der Kaufmann Go [REDACTED] auf Grund des Rückerstattungsgesetzes die veräußerten Vermögensstücke zurück und es wurden mehrere Wiedergutmachungsverfahren - eines der Klägerin und des Kaufmanns Go [REDACTED] gegen die Firma Franz F [REDACTED] GmbH und Dr. Franz Hi [REDACTED] in D [REDACTED]-He [REDACTED] und ein weiteres der Klägerin gegen die Beklagte - vor der Wiedergutmachungskammer in Do [REDACTED] geführt. In beiden Verfahren haben die Parteien am 6. März 1951 vor dem 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Hamm einen Vergleich geschlossen. Am 22. März 1951 vereinbarten sie vor demselben Gericht eine Neufassung dieses Vergleichs, in dem sie zur Bereinigung aller Streitigkeiten auf Grund des Rückerstattungsrechts einen "Totalvergleich" schlossen. Darnach hatte die Firma Franz F [REDACTED] GmbH mit Wirkung vom 1. Februar 1951 das Handelsunternehmen an die Klägerin und den Kaufmann Go [REDACTED] zur gesamten Hand herauszugeben, während die Klägerin und Go [REDACTED] alle bestehenden Verbindlichkeiten dieser Firma selbstschuldnerisch übernehmen und außerdem der Firma Franz F [REDACTED] GmbH einen Gegenwert von 350 000 DM leisten mußten. Sie beließen daher

- 3 -

der Firma F [REDACTED] GmbH Aktien der Ba [REDACTED]-AG im Nennbetrag von 213 000 DM, die aber unstreitig mit einem Wert von 250 000 DM veranschlagt wurden, und weiter 100 000 DM von den bestehenden Bankkonten des Handelsunternehmens; den etwa fehlenden Betrag wollten die Klägerin und der Kaufmann Go [REDACTED] hinzuzahlen.

Die Beklagte erkannte an, daß sie die von ihr herausverlangten strittigen Grundstücke zurückzuerstatten hatte. Über die Gegenleistung der Klägerin ist in Ziffer III, 2 des Vergleichs gesagt:

"Die Witwe L [REDACTED] verpflichtet sich, statt des im Dortmunder Beschluß vorgesehenen Betrags von 115 000 DM an die Grundstücksgesellschaft B [REDACTED]straße 150 000 DM in drei Raten von je 50 000 DM am 1. Januar, 1. Juni und 1. November 1952 zu zahlen."

Zu dieser Leistung von 150 000 DM an die Beklagte erklärte sich die Klägerin deshalb bereit, weil zwischen den Vergleichsparteien schon vorher eine besondere mündliche Abrede über die Verwendung möglicherweise zuviel gezahlter Steuern getroffen worden war, die nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien in den gerichtlichen Vergleich vom 22. März 1951 nicht aufgenommen worden war. Nach dieser mündlichen Abmachung sollte sich die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung von 150 000 DM an die Beklagte insoweit vermindern, als die Beklagte oder die Franz F [REDACTED]-GmbH zuviel gezahlte "Ertragssteuern" zurückerstattet erhalten sollten.

Über diese Vereinbarung schrieben die damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 9. März 1951 an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten.



"..... Übrigens fehlt mir noch die Bestätigung Ihrer Partei, daß die in Ziffer II, 2 richtig: Ziffer III, 2 des Vergleichs enthaltene Verpflichtung der Witwe L[REDACTED] zur Zahlung von insgesamt 150 000 DM entfällt, wenn und soweit Rückzahlungen auf gezahlte Steuern erfolgen, was sich natürlich nicht nur auf von der Grundstücksgesellschaft, sondern insbesondere und namentlich auf von der Franz F[REDACTED] GmbH gezahlte Steuern bezieht"

In einem gleichzeitigen weiteren Schreiben der Anwälte der Klägerin an einen Wirtschaftsprüfer Dr. Wi[REDACTED] ist gesagt, das Interesse beider Parteien gehe dahin, "daß gezahlte Ertragssteuern (insbesondere Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) zurückerstattet werden."

Am 12. März 1951 erwiderten die Rechtsanwälte der Beklagten

".... erkläre ich Ihnen namens der Firma Franz F[REDACTED] und Grundstücksgesellschaft B[REDACTED]straße, daß beide Firmen sich damit einverstanden erklärt haben, den unter II, 2 richtig: III, 2 des Vergleichs vom 6. März 1951 vorgesehenen Betrag von 150 000 DM zugunsten der Grundstücksgesellschaft B[REDACTED]straße GmbH dann nicht einzufordern, wenn die Steuerbehörde diesen Betrag aus zuviel gezahlten Ertragssteuern der Firma Franz F[REDACTED] GmbH oder der Grundstücksgesellschaft mbH zurückerstattet. Liegt der zurückzuerstattende Steuerbetrag unter der Summe von 150 000 DM, so ermäßigt sich die Vergleichsforderung um diesen zurückgezahlten Betrag. Ein Mehr als 150 000 DM verbleibt selbstverständlich den in Betracht kommenden steuerpflichtigen Firmen."

Am 3. Oktober 1952 schrieb der Vertreter der Beklagten an die Rechtsanwälte der Klägerin:

"Zur Rechtslage gestatte ich mir, vorab zu bemerken, daß nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs Frau L. sich unter II Ziffer 2 richtig: III, 2 verpflichtet hat, 150 000 DM in drei Raten am 1.1., 1.6. und 1.11.1952 zu zahlen. Auf diese Zahlungen sollten angerechnet werden bis zur Höhe von 150 000 DM die Beträge, die das Finanzamt unserer Mandantin evtl. aus den Steuervorauszahlungen zurückerstattet. Diese Zusage sollte m.E. keine Beeinträchtigung des diesseitigen Anspruchs darstellen, sondern nur ein Entgegenkommen Frau L. gegenüber, wenn wirklich das Finanzamt entsprechende Beträge zurückerstattet. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt der Anspruch, so wie im Vergleich protokolliert, mit den Fälligkeitsdaten bestehen."

Da die Klägerin die nach dem Vergleich vom 22. März 1951 bereits fällig gewesenen Teilbeträge nicht bezahlte, betrieb die Beklagte die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich und erreichte am 3. November 1952 die Eintragung einer Sicherungshypothek von 100 000 DM und nach Fälligkeit des letzten Teilbetrags - auf Grund eines Arrestbefehls des Amtsgerichts Hamm vom 7. Oktober 1952 - von 50 600 DM auf Grundstücken der Klägerin.

Darauf reichte die Klägerin die Vollstreckungsgegenklage beim Landgericht Dortmund ein und beantragte die Einstellung der Zwangsvollstreckung. Diesem Antrag gab das Landgericht am 8. November 1952 bis zur Entscheidung dieses Rechtsstreits statt.

Inzwischen hatte das Finanzamt H■■■■/W■■■■ die Steuerbescheide gegen die Firma Franz F■■■■ GmbH vom 25. Oktober 1952 über Körperschaftssteuer und Abgabe "Notopfer Berlin" für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1950, sowie die Steuerbescheide gegen die Beklagte vom gleichen Tag über dieselben Steuern und Abgaben für denselben Zeitraum und die Stadt H■■■■/W■■■■ am 31. Oktober 1952 die Gewerbesteuerbescheide für die Firma Franz F■■■■ GmbH und die Beklagte für die Jahre 1948 (II. Hälfte) bis 1950 erlassen.

Aus ihnen ergab sich

für die Firma Franz F■■■■ GmbH

- a) eine Überzahlung von Körperschaftssteuer nebst
Abgabe "Notopfer Berlin" von 190 408,52 DM
- b) ein Rückstand an Gewerbesteuer von 71 129,25 "

für die Beklagte

- a) ein Rückstand an Körperschaftssteuer nebst
Abgabe "Notopfer Berlin" im Betrage von 76 490,64 "
- b) ein Rückstand an Gewerbesteuer von 24 250,00 ".

Das Finanzamt H■■■■ hat sodann einen Steuerbetrag von 15 216,03 DM an die Beklagte zurückerstattet. Wegen dieses Betrags ist am 26. Januar 1953 Teilanerkenntnisurteil gegen die Beklagte erlassen worden.

Die Klägerin hat weiter den Antrag gestellt:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vor dem 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Hamm vom 22. März 1951 ist in Höhe eines Betrags von 113 290 DM unzulässig, und zwar unter Berücksichtigung des Anerkenntnisurteils vom 26. Januar 1953.

Diesen Betrag errechnet die Klägerin wie folgt:

Sie brauche die 150 000 DM an die Beklagte nicht zu zahlen, soweit die Beklagte und die Firma Franz F [REDACTED] GmbH begründete Steuerrückerstattungsansprüche hätten. Dabei käme aber nur eine Rückerstattung von der Körperschaftsteuer in Frage, denn die Parteien hätten vor Abschluß des Vergleichs nur über die Körperschaftsteuer verhandelt.

An Körperschaftsteuer habe die Firma Franz F [REDACTED] GmbH in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 zu entrichten gehabt	315 610,-- DM
die Beklagte dagegen nur	<u>108 249,-- "</u>
zusammen	423 859,-- DM.

Die Firma Franz F [REDACTED] GmbH habe an Körperschaftsteuer vorausbezahlt gehabt	503 350,-- DM
die Beklagte	<u>33 279,-- DM</u>
zusammen	536 629,-- DM.

Somit bestehe ein Steuerrückerstattungsanspruch von 536 629 DM - 423 859 DM = 112 770 DM.

Hinzu komme ein Betrag von 520 DM, mit dem die Klägerin aufgerechnet habe. Hierbei handle es sich um Kosten, die der Klägerin aus zwei von der Beklagten erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen entstanden seien, die auf Erinnerung der Klägerin wieder aufgehoben worden seien.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen, soweit der geltend gemachte Anspruch nicht gemäß dem Anerkenntnisurteil vom 26. Januar 1953 anerkannt worden sei.

Das Landgericht hat die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 22. März 1951 außer in Höhe des durch Teilanerkennnisurteil vom 26. Januar 1953 erledigten Betrags wegen eines weiteren Betrags von 520 DM für unzulässig erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat im Berufungsverfahren den Antrag gestellt, das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 22. März 1951 über den Betrag von 15 216,03 DM - Anerkenntnisurteil vom 26. Januar 1953 - und den Betrag von 520 DM, der in dem landgerichtlichen Urteil genannt ist, hinaus in Höhe eines weiteren Betrags von 103 543,24 DM für unzulässig zu erklären.

Sie hat dazu erklärt, sie wolle im Interesse der Prozeßvereinfachung sich damit abfinden, daß die Rückerstattung der Körperschaftssteuer zur Begleichung der Gewerbesteuerschuld der Firma Franz F. GmbH verwandt worden sei.

Daher sei folgender Betrag auf die Schuldverpflichtung der Klägerin anzurechnen:

Überzahlung an Körperschaftssteuer der Firma	
Franz F. GmbH	190 408,52 DM
abzüglich Gewerbesteuerschuld	<u>71. 129,25 "</u>
	119 279,27 DM
abzüglich des durch Anerkenntnisurteil vom	
26. Januar 1953 bereits berücksichtigten Betrags	
von	<u>15. 216,03 "</u>
	104 063,24 DM
abzüglich des durch Aufrechnung erloschenen Be-	
trags von	<u>520,00 "</u>
	103 543,24 DM

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 22. März 1953 wird über den Betrag von 15 216,03 DM, welcher in dem Teilanerkennnisurteil vom 26. Januar 1953 genannt ist und über den Betrag von 520 DM hinaus, welcher in dem angefochtenen Urteil genannt ist, in Höhe eines weiteren Betrages von 103 543,24 DM für unzulässig erklärt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht führt aus: Das Klagbegehren stelle sich rechtlich als Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO dar, die sich gegen einen vor dem Wiedergutmachungssenat geschlossenen Vergleich richte. Zur Entscheidung darüber sei das ordentliche Gericht berufen.

Die Vollstreckungsgegenklage könne gegenüber Prozeßvergleichen erhoben werden. Die zeitliche Beschränkung der Einwendungen gemäß § 767 Abs 2 ZPO finde auf Vollstreckungsgegenklage gegen einen Prozeßvergleich nicht Anwendung, da der Prozeßvergleich nicht die Rechtskraftwirkung eines Urteils habe. Es könnten vielmehr auch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden seien und seinerzeit hätten geltend gemacht werden können.

Die Revision erhebt dagegen keine Einwendungen. Ein Rechtsverstoß ist insoweit nicht zu erkennen. Die Auffassung

entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1953, 345).

2. Das Berufungsgericht erörtert weiter: Die Schuld von 150 000 DM, die die Klägerin nach dem Prozeßvergleich an die Beklagte zu zahlen habe, ermäßige sich auf Grund der mündlichen Abmachungen der Parteien um die Steuerrückerstattung an Körperschaftssteuer, die die Firma Franz F. [REDACTED] GmbH erhalten habe, abzüglich der Gewerbesteuerückstände derselben Firma bis 31. Januar 1951. Die mündliche Abrede über die Anrechnung etwaiger Steuerrückerstattungen sei jedoch nicht in allen Einzelheiten festgelegt worden, der wirkliche Wille der Parteien müsse daher durch Auslegung ermittelt werden.

a) Die Klägerin und Go. [REDACTED] seien davon ausgegangen, durch die bis zum 31. Januar 1951 geleistete Steuerüberzahlung sei das Vermögen, das an die Klägerin und Go. [REDACTED] zurückzugeben sei, geschmälert worden, so daß also die Steuerrückerstattungsbeträge der Klägerin und Go. [REDACTED] zufließen müßten. Dieser Gedanke sei auch bei dem Vergleichswerk vorgebracht worden. Bei dem Streit um die Gegenleistung für die zurückzugebenden Vermögen hätten die Klägerin und Goldschmidt nur noch 350 000 DM aufwenden wollen, während die Beklagte und die Firma Franz F. [REDACTED] GmbH insgesamt 500 000 DM verlangt hätten. Das Ergebnis der Vergleichsverhandlungen sei gewesen, daß die beiden Rückerstattungsberechtigten zwar insgesamt 500 000 DM aufbringen sollten, andererseits aber die Klägerin von ihrer Schuld von 150 000 DM gegenüber der Beklagten in dem Maß befreit werden sollte, als die Beklagte oder die Firma Franz F. [REDACTED] GmbH Rückzahlungen auf zuviel bezahlte Steuern erhalte. Eine Beschränkung dahin, daß nur der Teil der zurückgezahlten Steuerbeträge in Frage komme, der ursächlich auf die Rückerstattung zurückgehe, finde nirgends eine Stütze.

Diese Ansicht der Klägerin würde bedeuten, daß die Klägerin in dem Maß von ihrer Schuld befreit würde, in dem die Beklagte und die Firma Franz F. GmbH durch die Berücksichtigung der sich aus der Rückerstattung ergebenden Veräußerungsverluste Steuervorteile erhielten. Auf diesen Gedanken sei die Klägerin erst im Laufe des Prozesses gekommen. Er würde im Widerspruch stehen zu der Auffassung der Klägerin, daß alle Steuerrückzahlungen den Rückerstattungsberechtigten zustünden und ebenso zu der Berechnung der Klägerin zur Ermittlung der auf ihre Steuerschulden anzurechnenden Steuerrückzahlungen. Denn dabei berücksichtige die Klägerin auch die Steuerüberzahlungen der Firma F. aus der zweiten Hälfte 1948 und aus dem Jahr 1949. Diese Steuerrückzahlungen stünden aber mit der Rückerstattung nicht in ursächlichem Zusammenhang.

b) Die Schuld der Klägerin habe durch Steuerrückzahlungen sowohl an Körperschaftssteuer als auch an Gewerbesteuer vermindert werden sollen. Das ergebe sich aus den beiden Schreiben der früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 9. März 1951. Die Klägerin wolle nun die Gewerbesteuer in Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer aufspalten und die letztere ausscheiden. Dem könne nicht zugestimmt werden. Die Gewerbesteuer sei überwiegend eine Gewerbeertragsteuer. Der andere Teil, die Gewerbekapitalsteuer, sei demgegenüber unverhältnismäßig gering. Die Klägerin habe auch Steuerrückzahlungen an Gewerbesteuer, ganz gleich ob Gewerbeertrag- oder Gewerbekapitalsteuer, angerechnet haben wollen.

Auf die Unterscheidung zwischen Gewerbeertragsteuer und Gewerbekapitalsteuer und auf die weitere Frage, ob die Rückerstattungsverpflichteten mit einer Steuerrückzahlung an Körperschaftssteuer Rückstände an Gewerbesteuer hätten abdecken können, komme es aber nicht an, denn die Klägerin sei damit

einverstanden, daß die erheblichen Steuerrückzahlungen, die die Firma Franz F. GmbH von ihrer überhöht vorausgezählten Körperschaftssteuer erhalten habe, mit deren Gewerbesteuerrückständen verrechnet werde. Bei der Beklagten könne dieses Problem nicht auftreten, denn sie habe weder aus Körperschafts- noch aus Gewerbesteuer eine Rückzahlung erhalten.

c) Die Firma Franz F. GmbH sei nicht berechtigt gewesen, mit ihrer erheblichen Körperschaftssteuerrückzahlung die Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerschulden der Beklagten abzudecken. Die Rückerstattungsberechtigten hätten die Geschäfte mit den verschiedenen Rückerstattungspflichtigen stets streng voneinander geschieden, so bei dem Verkauf im Jahre 1936, bei den Rückerstattungsverfahren im Jahre 1950 und auch bei dem Vergleich vom 22. März 1951. Lediglich in den mündlichen Abreden über die Behandlung etwaiger Steuerrückzahlungen trete eine Koppelung ein. Denn durch die Steuerrückzahlung, die die Firma Franz F. GmbH möglicherweise erhalten habe die Schuld der Klägerin gegenüber der Beklagten als entsprechend herabgesetzt angesehen werden sollen. Es gehe nicht an, aus dieser mündlichen Abrede zu schließen, daß die Firma Franz F. GmbH mit dem Steuerrückzahlungsbetrag nach Abdeckung der eigenen Gewerbesteuerschuld befugt sei, auch die Körperschafts- und Gewerbesteuerschuld der Beklagten abzudecken und lediglich den dann noch verbleibenden dürftigen Rest der einstmals beträchtlichen Steuerrückzahlung auf die Schuld der Klägerin anzurechnen. Zu einer solchen Auslegung könnte man nur kommen, wenn die Klägerin, die zu einem solch großzügigen Verhalten keinen Anlaß gehabt habe, dies irgendwie deutlich zum Ausdruck gebracht hätte. Aus dem Abschluß der mündlichen Vereinbarung habe die Beklagte auf einen derartigen Willen der Klägerin nicht schließen können. Die mündlichen Abreden ergänzten nur die Erklärungen der Parteien im Vergleich vom 22. März 1951. Es sollten der Klägerin nicht neue Verpflichtun-

gen auferlegt werden. Die Klägerin habe gemeinsam mit ihrem Schwiegersohn zwar die Steuerschulden der Firma Franz F. GmbH übernommen, nicht aber die der Beklagten. Gegen die Auslegung der mündlichen Steuerabrede dahin, daß die Steuerrückzahlung an die Firma Franz F. GmbH zur Begleichung gewisser Steuerschulden der Beklagten verwandt werden dürfen, spreche auch, daß der Klägerin sonst eine Verpflichtung - nämlich die Zahlung der Steuerschuld der Beklagten - auferlegt worden wäre, die sie nicht habe übernehmen wollen und nicht übernommen habe.

Wenn die Beklagte sich darauf berufe, daß mit den an die Firma Franz F. GmbH zurückbezahlten Steuerbeträgen vorweg die Schulden an Körperschafts- und Gewerbesteuern der Beklagten hätten abgedeckt werden sollen, und erst der dann verbleibende Überschuß die Klägerin von ihrer Schuld von 150 000 DM freistelle, so sei die Beklagte dafür beweispflichtig. Ein Beweis dafür sei nicht angetreten und nicht erbracht.

d) Der Klägerin sei also auf ihre Schuld von 150 000,-
anzurechnen der Betrag der Steuer-
rückzahlung von 190 408,62 DM
nach Abzug der eigenen Gewerbe-
steuerschuld der Firma Franz
F. GmbH von 71. 379,25 "
also 119. 029,37 DM
die Klägerin schulde also noch 30 970,63 DM
davon gehe ab der Betrag von 520,00 DM
mit dem die Klägerin gegenüber der For-
derung aufgerechnet habe, ohne daß das
Urteil des ersten Rechtszuges hiewegen
angegriffen worden sei. Das ergebe 30 450,63 DM

Der Anspruch der Klägerin, die Zwangsvollstreckung aus dem Prozeßvergleich vom 22. März 1953 im Betrag von 150 000 DM - 30 450,63 DM = 119 549,37 DM für unzulässig zu erklären, sei daher berechtigt.

Durch das Teilanerkennnisurteil vom 26. Januar 1953 sei aber die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Prozeßvergleich vom 22. März 1951 bereits rechtskräftig festgestellt im Betrag von 15 216,03 DM, so daß eine Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung nur noch in Höhe von 119 549,37 DM - 15 216,03 DM = 104 333,34 DM in Betracht käme.

Die Klägerin habe im ersten Rechtszug verlangt, die Zwangsvollstreckung im Betrag von 113 290 DM für unzulässig zu erklären. Dieser Anspruch sei durch das Teilanerkennnisurteil in Höhe von 15 216,03 DM erledigt, so daß die Klägerin noch hätte 98 073,97 DM verlangen können.

Wenn sie demgegenüber die Zwangsvollstreckung wegen eines weiteren Betrags von 103 543,24 DM für unzulässig erklärt haben wolle, so sei darin eine Klagerweiterung zu sehen. Es sei dabei davon auszugehen, daß die Beklagte mit dieser einverstanden sei, die Klagerweiterung sei auch sachdienlich.

3. a) Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die an die Firma Franz F. GmbH zurückzuerstattenden Steuern nicht mit den Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerschulden der Beklagten verrechnet werden dürften. Sie meint, aus den Schreiben sowohl der Vertreter der Klägerin vom 9. März 1951 wie des Vertreters der Beklagten vom 12. März 1951 ergebe sich, daß sowohl zuviel bezahlte Steuern der Beklagten als zuviel bezahlte Steuern der Franz F. GmbH gleichrangig und gleichwertig auf die Schuld der Klägerin angerechnet werden sollten. Beide Gesellschaften, die

Franz F [REDACTED] GmbH und die Beklagte, müßten hinsichtlich ihrer steuerlichen Belange und ihrer steuerlichen Abtretungsansprüche, soweit sie zur Verrechnung auf die Schuld der Klägerin bestimmt gewesen seien, als eine Einheit angesehen werden. Es verstoße schon gegen den Wortlaut der Erklärung vom 9. März 1951, wenn das Berufungsgericht willkürlich die der Franz F [REDACTED] GmbH zurückerstatteten Steuern auf die Schuld der Klägerin anrechnen, aber nicht vorweg eine Verrechnung mit den Steuerschulden der Beklagten zulassen wolle. Wenn die beiden Gesellschaften hinsichtlich der Steuerrückerstattungsansprüche als eine Einheit angesehen worden seien, so ergebe sich daraus die zwangsläufige Folge, daß eine Saldierung vorzunehmen sei, sofern eine der Gesellschaften keine Rückzahlungsansprüche besessen, sondern Steuern geschuldet habe. Die Auffassung des Berufungsgerichts gehe fehl, daß lediglich in der mündlichen Abrede über die Behandlung etwaiger Steuernachzahlungen eine Koppelung eingetreten sei, es seien vielmehr die steuerlichen Rückzahlungsansprüche beider Gesellschaften gekoppelt gewesen.

Die Revision greift damit die Auslegung eines Einzelvertrags an, was in der Revisionsinstanz nur in beschränktem Maß möglich ist. Ein Widerspruch mit dem Wortlaut der Anwaltschreiben vom 9. und 12. März 1951 besteht nicht, denn dort ist nur von Rückzahlungen auf zuviel bezahlte Steuern die Rede, die allerdings berücksichtigt werden sollen, sowohl wenn sie der Firma Franz F [REDACTED] GmbH als wenn sie der Beklagten erstattet werden. Eine Rückzahlung kam aber nur bei der Firma Franz F [REDACTED] GmbH, nicht bei der Beklagten in Betracht. Die eingehend begründete Feststellung, daß eine Koppelung der Beziehungen der beiden rückerstattungspflichtigen Gesellschaften zu der Klägerin nur bei der Abrede über die Behandlung etwaiger Steuerrückzahlungen vorgenommen worden sei, ist möglich und nicht zu beanstanden.

b) Die Revision meint weiter, ihre Auslegung entspreche Treu und Glauben, denn für die Klägerin sei bereits seit 1950 ein Treuhänder eingesetzt gewesen. Da somit nur die Klägerin die steuerlichen Verhältnisse der Beklagten gekannt habe, würde eine Auslegung des Vergleichs, die nicht von der Saldierung mit etwaigen Steuerschulden aus den gleichen Titeln einer der beiden Gesellschaften ausgehe, gegen Treu und Glauben verstoßen, denn für die Gesellschafter der Beklagten, die auch Gesellschafter der Firma Franz F. [REDACTED] GmbH gewesen seien, hätten beide Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit gebildet.

Die Weigerung, eine Saldierung zuzulassen, verstoße auch deshalb gegen Treu und Glauben, weil der Treuhänder der Klägerin von den steuerlichen Verhältnissen beider Gesellschaften Kenntnis gehabt und die Klägerin gewußt habe, daß die Gesellschafter der Beklagten diese Kenntnis nicht gehabt hätten. Sie hätte daher erkennen müssen, daß die Gesellschafter der Beklagten davon ausgegangen seien, daß beide Gesellschaften Steuerrückstände (richtig Rückerstattungsansprüche) hätten oder daß mindestens keine Steuerrückstände einer Gesellschaft vorlägen. Das Berufungsgericht hätte daher der Beklagten gemäß § 139 ZPO Gelegenheit geben müssen, zu behaupten und Beweis dafür anzutreten, daß die Klägerin bzw. der für sie tätige Vertreter, Bankdirektor Gu. [REDACTED] gewußt habe, daß die Firma Franz F. [REDACTED] GmbH Steuerrückforderungsansprüche, die Beklagte jedoch Steuerschulden gehabt habe und daß die Gesellschafter der Beklagten nicht gewußt hätten, daß noch Steuerschulden der Beklagten vorhanden gewesen seien. Bei einem solchen Sachverhalt hätte die Klägerin eine Offenbarungspflicht gehabt.

Diese Einwendungen können keinen Erfolg haben. Eine Feststellung, daß die Klägerin über die Steuerverhältnisse der Firma Franz F. GmbH und der Beklagten Bescheid gewußt habe, ist nicht getroffen. Das Berufungsgericht hatte auch keinen Anlaß, die Beklagte durch Fragen zu veranlassen, entsprechende Behauptungen aufzustellen und Beweis dafür anzubieten, denn aus der durchgeführten Beweisaufnahme ergibt sich, daß bei Abschluß des Vergleichs keine der Parteien wußte, welcher Betrag an Steuern vom Finanzamt oder der Stadt H. zurückerstattet oder verrechnet werde. Es wurden darüber erst nachträglich langwierige Verhandlungen mit dem Finanzamt geführt. Die Revision geht auch bei diesen Erwägungen davon aus, daß die beiden rückerstattungspflichtigen Gesellschaften von ihren Gesellschaftern hinsichtlich der Steuerrückerstattungsansprüche und ihrer Steuerschulden als eine wirtschaftliche Einheit angesehen worden seien, eine Auffassung, die in dieser Allgemeinheit vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß abgelehnt worden ist. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben kann in der Vereinbarung, wie sie das Berufungsgericht auffaßt, nicht gesehen werden, wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, daß der Klägerin die Bezahlung der Steuerschulden der Beklagten auferlegt worden wäre, wenn die Steuerrückzahlung an die Franz F. GmbH zur Begleichung der Steuerschulden der Beklagten hätte verwendet werden dürfen und daß die Klägerin die Schulden der Beklagten im Gegensatz zu den Schulden der Firma Franz F. GmbH gerade nicht übernehmen wollte.

c) Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe erstmals die Frage zur Erörterung gestellt, ob eine Saldierung der Steuerrückforderungen und der Steuerschulden beider Gesellschaften zulässig gewesen sei. In erster Linie sei der Streit der Parteien dahin gegangen, ob für die zurückgezahlten Beträge nur der Teil zur Anrechnung kommen dürfe, der ursächlich auf die Rückerstattung zurückgehe,

und darauf, ob zu den zurückerstatteten Steuern nur die Gewerbeertragssteuer und nicht die Gewerbekapitalsteuer zähle und ob die Klägerin berechtigt sei, etwa zurückerstattete Gewerbesteuerbeträge in Gewerbekapitalsteuer und Gewerbeertragssteuer aufzuspalten. Die Klägerin sei selbst davon ausgegangen, daß die Saldierung der Steuern beider Gesellschaften vorzunehmen sei. Diese Auffassung sei, wie die Entscheidungsgründe zeigten, auch vom Landgericht geteilt worden und die in Betracht kommenden Zeugen seien von diesem über diese Frage gar nicht vernommen worden. Wenn nun das Berufungsgericht entgegen der Auffassung des Landgerichts davon ausgegangen sei, daß auch die Frage der Generalsaldierung zwischen den Parteien im Streit sei, hätte es den von der Beklagten im Schriftsatz vom 5. Februar 1953 (nicht 1954!) angebotenen Beweis erheben und nötigenfalls gemäß § 139 ZPO seiner Fragepflicht genügen müssen.

Diesem Einwand kann der Erfolg nicht versagt werden. Die Beklagte hatte im Schriftsatz vom 5. Februar 1953, Seite 2 und 3 (Bl 97 und 98 GA) Beweis dafür angetreten, daß der Sinn des Abkommens der gewesen sei, der Klägerin die Steuern zukommen zu lassen, die nach Saldierung aller Steuerforderungen im Endbetrag zuviel bezahlt worden seien. Sie hat sich dafür auf die in der Verhandlung vom 26. Januar 1953 benannten Zeugen, nämlich die Rechtsanwälte Dr. T■■■■■, Dr. Gr■■■■■ und Dr. Ka■■■■■, Wirtschaftsprüfer Dr. Wi■■■■■ und Senatspräsident Z■■■■■ berufen. Der am 18. Juni 1953 auf Grund der Ergänzung des Beweisbeschlusses vom 21. April 1953 (Bl 130 GA) vernommene Fabrikbesitzer und Konsul Dr. Hi■■■■■ wurde am 26. Januar 1953 noch nicht benannt. Auf die Vernehmung des Senatspräsidenten Z■■■■■ haben die Parteien im Termin vom 18. Juni 1953 für die erste Instanz verzichtet. In der Beru-

fungsbeantwortung (Schriftsatz vom 23.1.1954 Bl 220 GA) hat die Beklagte ausdrücklich unter anderem auf den Schriftsatz vom 5. Februar 1953 Bezug genommen. Es hätte daher, wenn das Berufungsgericht eine andere Entscheidung als das Landgericht treffen wollte, bei der Besonderheit des Falles, bei dem Wechsel der Begründung der Anspruchs in der zweiten gegenüber der ersten Instanz, und da das Landgericht die "Koppelung" stillschweigend zugelassen hatte, dieser Beweis erhoben werden müssen, mindestens hätte das Berufungsgericht durch Fragen klären müssen, ob dieser Beweisantritt aufrecht erhalten wird. Da diese Frage der Zulässigkeit der Saldierung für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung ist, war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung, die sich namentlich auf die Vernehmung der Zeugen erstrecken wird, und zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird sich dabei auch damit auseinandersetzen müssen, daß es sich um zwei verschiedene Steuerschuldner handelt, das Wort "Saldierung" also nicht paßt. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen.

d) Die Revision macht endlich geltend, die Auffassung des Berufungsgerichts werde der Gesamtlage nicht gerecht, es habe die wirtschaftlichen Zusammenhänge außer acht gelassen. Die beiden Rückerstattungsverfahren seien als einheitlicher Rückerstattungskomplex zu betrachten und seien durch einen einheitlichen Vergleich erledigt worden. Das nötige dazu, auch die Abreden über die Steuerrückzahlung und die noch vorhandenen Steuerschulden einheitlich zu betrachten und hinsichtlich der Feststellung der Höhe der anzurechnenden Steuer-rückerstattung eine einheitliche Behandlung beider Steuerschuldner vorzunehmen, deren Ergebnis die von der Beklagten in

Anspruch genommene und ursprünglich von der Klägerin kaum bestrittene Zulässigkeit der "Saldierung" der Steuerschuld (richtig: des Rückzahlungsanspruchs) mit den Steuerverbindlichkeiten beider Gesellschaften sei. Diese allgemeinen Erwägungen können aber gegenüber der Feststellung des Berufungsgerichts, daß eine Koppelung nur hinsichtlich der mündlichen Vereinbarung über die Steuerrückerstattung bestehe, nicht durchdringen.

Dr. v. Normann

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Großmann